

Anbindung des geplanten UWs an die bestehende 380-kV-Leitung LH 13-317

Audorf – Hamburg/N („Mittelachse“)

Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie (AfPE)- v. 29.02.2024 – Az.: AfPE 6-667-Entscheidungen UVP-Pflicht-84.

Gegenstand des Vorhabens Anbindung des geplanten UWs an die bestehende 380-kV-Leitung LH 13-317 Audorf – Hamburg/N („Mittelachse“) durch die TenneT TSO GmbH. (Verfahren nach § 43f EnWG).

Während des Baus des Umspannwerks (UW) im Kreis Segeberg in-innerhalb der Gemeinde Hardebek (Verfahren nach § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)), muss die bestehende Freileitung weiter in Betrieb bleiben, weshalb auch die Einrichtung eines temporären Provisoriums erforderlich ist.

Insgesamt werden Arbeiten an der bestehenden Leitung auf einer Länge von ca. 3 km notwendig, während das temporäre Provisorium eine Länge von ca. 2 km haben wird. Der nördliche Mast (M95) soll hierzu ca. 80 m nach Norden verrückt werden (Neubau als M95N), und der südliche Mast (M96) ca. 80 m nach Süden (Neubau als M96N). Die bestehenden Masten M95 und M96 werden anschließend zurückgebaut. Für die finale Leitungseinbindung in das UW müssen entsprechende Seilzugarbeiten am jeweils nächsten Abspannmast und den dazwischenliegenden Tragmasten in nördlicher und südlicher Richtung erfolgen. Dies betrifft nördlich des UWs die Masten M95N, M94, M93, M92 und den Abspannmast M91. Südlich des UWs betrifft dies die Masten M96N, M97 und den Abspannmast M98.

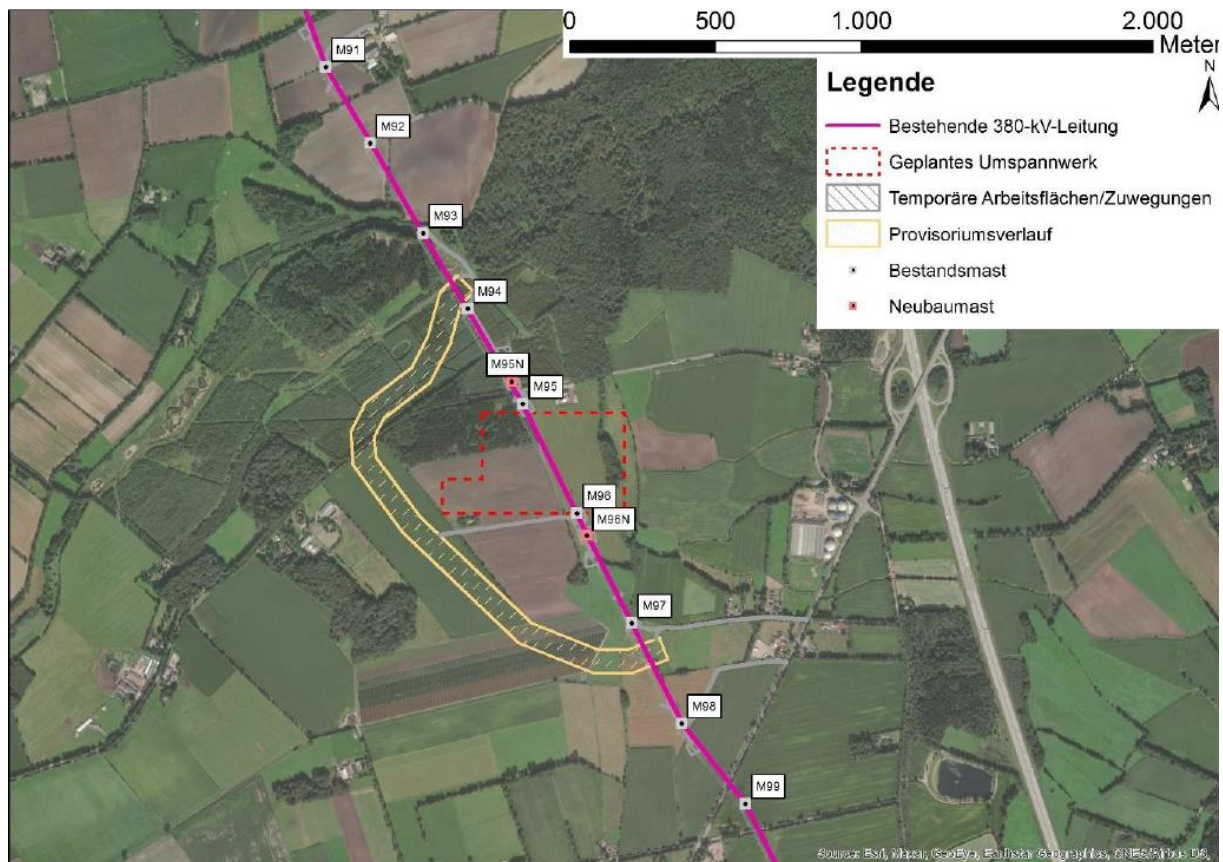
Sobald das UW und die Masten M95N und M96N fertiggestellt sind kann die Leitungsanbindung erfolgen und das Provisorium anschließend wieder zurückgebaut werden.

Die Maßnahme ist der Spalte Nr. 19.1.4 Anlage 1 des UVPG zuzuordnen. Im Rahmen von Planänderungen bei Änderungen von Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, besteht eine UVP-Pflicht, wenn gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche

nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien (insbesondere Art und Merkmale des Vorhabens, Empfindlichkeit des Standorts sowie der Art und Merkmale der Auswirkungen) durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Gem. § 7 Abs. 4 UVPG ist der Vorhabenträger zur Vorbereitung der Vorprüfung verpflichtet der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Neuvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen (des Neuvorhabens) zu übermitteln.

Die vorliegende Unterlage (Vorlage der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls § 9 UVPG im AfPE am 27.02.2024, BHF) liefert die geforderten Informationen zur Durchführung einer Vorprüfung.

Lage und Übersicht Vorhabengebiet:



Die nächste Ortschaft ist Hardebek, das ca. 2,5 km südwestlich des geplanten Umspannwerks liegt. In einer Entfernung von ca. 1,3 km östlich verläuft die Bundesautobahn A 7 in nordsüdlicher Richtung.

Ein Großteil der durch Arbeiten betroffenen Masten steht im Bereich von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Mast M91 steht über einem Knick auf der Grenze zwischen zwei landwirtschaftlichen Flächen. Mast M93 steht auf einer durch Brennesseln geprägten Ruderalfläche in der Nähe eines Waldes, während M94 auf einer Ruderalflur in einer Lichtung der aufgeforsteten Waldfläche steht. Der bestehende Mast M95 steht am Rand eines Nadelforstes, während der neu zu errichtende Mast M95N weiter nördlich im Bereich des jungen Eichenwaldes errichtet werden soll. Der für den Neubau von Mast M95N notwendige Bereich stellt den einzigen dauerhaften Waldeingriff für die Leitungseinbindung dar. Zudem kann es auch unterhalb der Leitung zu temporären Eingriffen in Gehölze wie Knicks und Wald kommen. Die betroffenen Bereiche liegen unterhalb der bestehenden Leitung und sind bereits endwuchshöhenbeschränkt.

Das Provisorium verläuft im nördlichen Teil durch junge Waldbestände. Ein Großteil der Flächen kann hierbei ohne Eingriffe überspannt werden, und es werden soweit möglich vorhandene Forstwege bzw. Pflegegassen als Zufahrt genutzt. Nur im Bereich der eigentlichen Arbeitsflächen für die temporären Provisoriumsmaste und an Stellen, die keine ausreichenden Zufahrten aufweisen, kommt es zu Eingriffen in den Wald.

Gebietsschutz und Schutzgebiete:

Die beantragten Umplanungen befindet sich nicht in einem FFH- oder Vogelschutzgebiet und nicht innerhalb von rechtsverbindlich festgesetzten Landschaft- oder Naturschutzgebieten. Auch entstehen keine Auswirkungen auf diese Gebiete, da Sie in deutlicher Entfernung liegen.

Natura 2000:

Vogelschutzgebiet DE 1924-401 „Wälder im Aukrug“ ca. 7,5 km westlich

FFH-Gebiete DE 2024-391 „Mittlere Stör, Bramau und Bünzau“ ca. 6 km westlich

FFH-Gebiet DE 2026-303 „Osterautal“ ca. 6 km südlich

NSG:

„Bewerlohmoor“ ca. 3,5 km südwestlich

LSG:

„Padenstedter Moor“ (ca. 1,2 km nördlich)

„Stadtrand Neumünster“ (ca. 2,7 km nordöstlich)

Großflächige, gesetzlich geschützte Biotope werden von dem Vorhaben nicht betroffen. Die einzigen Eingriffe in geschützte Biotope betreffen Knicks, bei denen es im Rahmen von Arbeiten am Mast (betrifft M91) bzw. durch die Notwendigen Seilzugarbeiten im Trassenverlauf zu temporären Gehölzeingriffen bzw. einem vorzeitigen Knicken kommt. An einigen wenigen Stellen ist ein temporärer kleinflächiger Eingriff in den Knickwall zur Herstellung der Zuwegung nötig.

Die beantragten Umplanungen befinden sich teilweise innerhalb eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Der Bereich der Hardebek-Brokenlander Au wird durch die bestehende Leitung auf einer Länge von ca. 300 m gequert und es steht Mast M93 in diesem Gebiet. Für die notwendigen Seilzug-Arbeiten sind daher temporäre Zuwegungen und kleinräumige Arbeitsflächen innerhalb der Verbundachse notwendig. Erhebliche Auswirkungen auf die Elemente des Biotopverbundes, ihren Schutzzweck oder ihre Entwicklungsziele können aufgrund der temporären Art und kurzen Dauer jedoch sicher ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf die Schutzgüter:

Schutzgüter im Sinne des UVPG § 2 Abs. 1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Schutzgut Mensch:

Durch die Arbeiten und Anpassungen der Freileitung sowie den temporären Betrieb des Provisoriums sind keine nennenswerten Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten, da im direkten Umfeld keine dichte Besiedlung vorhanden ist.

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

- Vögel: Für die Artengruppe der Vögel ist grundsätzlich mit den weitverbreiteten und regelmäßig in der Normallandschaft vorkommenden Arten der Feld-

und Wiesenvögeln, sowie den Vögeln der Gehölze zu rechnen. Es sind im Bereich der hauptsächlich in Anspruch zu nehmenden landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen keine Betroffenheiten von geschützten Arten oder Rote Listen-Arten zu erwarten. Vögel der Gehölze kommen sowohl in Wäldern als auch in Gebüsch und Gehölzbeständen der offenen Landschaft vor.

Auf den Masten können sich Nester von Arten wie Rabenkrähe, Turmfalke, Mäusebussard oder Kolkkrabe befinden, die Strommasten als Ersatzbrutstandort nutzen.

Durch eine zeitlich angepasste Durchführung der Gehölzeingriffe außerhalb der Brutsaison, sowie die Einbeziehung einer Umweltbaubegleitung während der Arbeiten kann eine Schädigung der Vögel vermieden werden. Im direkten Umfeld des Vorhabens sind noch weitere Wiesen-, Acker-, Wald- und Gehölzstrukturen vorhanden, die von den Tieren als Ausweichhabitat genutzt werden können.

- Fledermäuse: Da kein nennenswerter Altbaumbestand mit größeren Höhlen vorhanden ist, ist ein Vorkommen von Massenquartieren auszuschließen. Für Knicks in dem Bereich und sofern Überhänger vorhanden sind und auch im Wald besteht ein Quartierspotenzial. Potenzielle Quartierverluste können durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden.
- Amphibien: Für Amphibienbestände innerhalb der vorgesehenen Arbeitsflächen konnten im Rahmen der Kartierungen keine Nachweise erbracht werden. Dennoch ist aufgrund der artspezifischen Aktionsradien um potentielle Laichgewässer ein temporärer Aufenthalt einzelner Individuen innerhalb von Arbeitsflächen oder Zuwegungen nicht auszuschließen, z.B. Kammmolch. Durch die Einbeziehung einer Umweltbaubegleitung und Prüfung der vorgesehenen Arbeitsflächen können potentielle Schädigungen von Amphibien vermindert werden, z.B. indem Amphibienschutzzäune errichtet werden.
- Pflanzen, Biotop: Durch die beantragten Umplanungen kommt es zu Eingriffen in Wald und gesetzlich geschützte Biotop. Die potenziellen Beeinträchtigungen des Knicknetzes sind baubedingt, kleinräumig und von kurzer Dauer. Für den Neubau von Mast M95N muss eine kleine Waldfläche dauerhaft gerodet werden (ca. 20x20 m). Diese ist durch sehr jungen Eichenwald geprägt (jünger als 15 Jahre).

- Ebenso müssen für den Bau des temporären Provisoriums Eingriffe in Wald stattfinden. Der hiervon betroffene Wald besteht aus jungen Bäumen (hauptsächlich Eichenwald jünger als 15 Jahre). Nach Abschluss der Arbeiten können sich auf den Flächen neue Gehölze entwickeln, bzw. die Flächen neu aufgeforstet werden. Besonders geschützte Pflanzenarten oder Arten der Roten Liste konnten in keinem betroffenen Bereich festgestellt werden.

Boden, Fläche und Wasser: Die beantragten temporär genutzten Bauflächen und Zuwegungen durch den Einsatz von Holzbohlen, Bagger- oder Alumatten während der Bauzeit zusätzlich vor Verdichtung zu schützen. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Arbeitsflächen und Zuwegungen ordnungsgemäß zurückgebaut und die Oberfläche wiederhergestellt.

Im Bereich der beantragten Umplanungen kommt es durch Verdichtung des Bodens zu Veränderungen von Wasserhaushaltsgrößen (geringere Versickerung, höherer Oberflächenabfluss, höhere Verdunstung). Einfluss auf das Grundwasser ist unabhängig von der Ausprägung dieses Teilschutzgutes auch aufgrund der Vermeidungsmaßnahmen, Bodenschutzmatten, nicht zu erwarten.

Nach Abschluss der Arbeiten werden die Bauflächen, Zuwegungen und Provisorien ordnungsgemäß zurückgebaut und die Oberfläche ggf. wiederhergestellt. Der Flächenverlust ist somit nur temporär. Den 2 neu zu errichteten Masten steht der Rückbau der 2 Masten entlastend entgegen. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich im Naturraum ausreichende und geeignete Flächen für Ersatzaufforstungen und Ausgleichsflächen finden lassen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter: Es befinden sich keine bekannten Kulturdenkmale oder archäologischen Denkmale in der näheren Umgebung des Vorhabens.

Klima und Luft: Durch das Vorhaben sind aufgrund der geringen vorhabensspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der schutzgutbezogenen Empfindlichkeiten keine anderen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft zu erwarten.

Landschaft: Die für die beantragten Umplanungen relevanten Landschaftsausschnitte sind stark durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung sowie durch die vorhandenen Vorbelastungen in Form mehrerer Freileitungen und Straßen geprägt. Hier ist nicht von zusätzlichen Auswirkungen auszugehen.

Wechselwirkungen und Kumulierende Effekte: Es sind keine veränderten Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern erkennbar. Weitere Planungen sind in hinreichend verfestigtem Stadium nicht bekannt, deren Auswirkungen durch kumulierende Effekte zu einer veränderten Bewertung der Umwelterheblichkeit führen würden.

Angaben zur Vermeidung und Kompensation: Zur Vermeidung von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen werden mögliche umweltrelevante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen umgesetzt. Die Maßnahmen werden durch eine Umweltbaubegleitung kontrolliert und dokumentiert. Nach Umsetzung des Gesamtvorhabens werden die Beeinträchtigungen rückstandslos zurückgebaut. Die temporär beanspruchten Flächen stehen somit umgehend wieder der ursprünglichen Nutzung zur Verfügung (Rekultivierung und Wiederherstellung). Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zum Ausgleich und Ersatz für erhebliche Eingriffe im Sinne des BNatSchG werden vorgesehen (Realkompensation Ökokonto) und können umgesetzt werden. Dies gilt der multifunktionalen Kompensation aller Schutzgüter. Es kommt zu einer vergleichsweise geringfügigen Veränderung im Umfang von nicht vermeidbaren temporären Eingriffen in Natur und Landschaft i.S.d. § 14 BNatSchG i.V. m. § 8 LNatSchG. Die Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne des UVPG eingestuft.

Ergebnis: Die Prüfung hat ergeben, dass keine entsprechenden Auswirkungen zu erwarten sind. Die Genehmigungsbehörde kommt daher zum Schluss, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung des o. g. Vorhabens nicht erforderlich ist.

Anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in seiner aktuellen Fassung, hat das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da erhebliche nachteilige

Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nach § 5 (3) UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes (IZG-SH) für das Land Schleswig-Holstein in seiner aktuellen Fassung ist eine Einsichtnahme in diese Feststellung und die ihr zugrundeliegenden Unterlagen auf Antrag beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstr. 5, 24106 Kiel, möglich.

AfPE 6